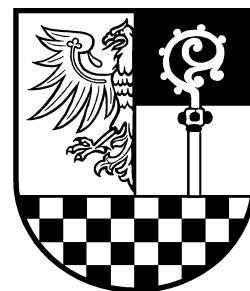


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang Luckenwalde, 30. September 2015

Nr. 28

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	3
Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 21. September 2015	3
Vorlagennummer: 5-2419/15-KT/2	3
Vorlagennummer: 5-2306/15-II.....	3
Vorlagennummer: 5-2502/15-III.....	4
Vorlagennummer: 5-2433/15-KT/1	4
Vorlagennummer: 5-2531/15-LR	4
Vorlagennummer: 5-2516/15-KT	4
Vorlagennummer: 5-2354/15-LR/2	5
Vorlagennummer: 5-2479/15-IV	5
Vorlagennummer: 5-2505/15-II.....	5
Vorlagennummer: 5-2448/15-I.....	6
Vorlagennummer: 5-2537/15-LR	6
Vorlagennummer: 5-2420/15-II.....	7
Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. September 2015	8
Vorlagennummer: 5-2503/15-II.....	8
Vorlagennummer: 5-2507/15-II.....	8
Vorlagennummer: 5-2513/15-II.....	8
Vorlagennummer: 5-2510/15-II.....	8
Sonstige Bekanntmachungen	21
Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Oktober 2015	21

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom
21. September 2015**

Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2419/15-KT/2

1. Die Bundesregierung wird ebenso wie die Landesregierung aufgefordert, weitere Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Kommunen zu ergreifen. Bundesmittel sind ohne Abzüge an die Kommunen weiterzuleiten.
2. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen sind landesweit auszubauen. Asylbewerber, insbesondere aus sicheren Drittstaaten, sollen künftig bis zur Erstbescheidung des Asylantrages in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben. Landkreise, in denen sich Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, müssen zusätzliche Finanzmittel erhalten. Es soll künftig auch erfasst werden, über welche Berufsabschlüsse oder beruflichen Interessen Asylbewerber verfügen, um die Unterbringung entsprechend der Fachkräftenachfrage in den Unternehmen im Land besser steuern zu können.
3. Die Landesregierung soll sich im Bundesrat dafür einsetzen, dass durch die Bundesregierung zeitnah geprüft wird, ob der Kosovo, Albanien und Montenegro als sichere Drittstaaten einzustufen sind. Das Land muss die Kommunen bei Rückführung abgelehnter Asylbewerber, die sich bereits in Einrichtungen der Kreise aufhalten, besser unterstützen. Die Ausreisedokumente und die Zustimmung zur Rückführung in Drittstaaten müssen zunächst zentral vom Land organisiert werden, hierzu ist eine zentrale Rückführungsstelle einzurichten.
4. Kommunen sollen rechtzeitig über aufzunehmende Flüchtlinge informiert werden, damit die Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit haben, die Einwohner rechtzeitig einzubeziehen. Bei der Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte, ist möglichst darauf zu achten, dass Flüchtlinge aus demselben Herkunftsland gemeinsam unterzubringen sind. Vorzug sollte dabei die dezentrale Unterbringung haben. Ehrenamtlich tätige Brandenburger, die sich für die Betreuung von Flüchtlingen engagieren, sollen in ihrer Arbeit noch besser unterstützt werden.
5. Alle anfallenden Gesundheitskosten müssen den Kommunen in voller Höhe erstattet werden. Kreisen, die es wünschen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Einsatz einer Gesundheitskarte für Asylbewerber zu testen.
6. Die Flüchtlinge sollen satzungs- und rechtskonform auf die Kommunen im Landkreis verteilt werden.

Vorlagennummer: 5-2306/15-II

Änderung der Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Jobcenter Teltow-Fläming – zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Agentur für Arbeit Potsdam

Vorlagennummer: 5-2502/15-III

1. Der Kreistag Teltow-Fläming nimmt die Information zum Sachstand zur Kenntnis.
2. Der Kreistag Teltow-Fläming bringt sein Missfallen zum Ausdruck, dass die betroffenen Landesstellen in ihren Entscheidungen zum Regionalplan dem Anliegen des Landkreises zur Ausweisung des LSG nicht Rechnung getragen haben.
3. Im Falle der nachträglichen Änderung der Rechtslage zum Regionalplan wird die Verwaltung diese prüfen und die weitere Verfahrensweise mit den politischen Gremien des Kreistages erörtern.

Vorlagennummer: 5-2433/15-KT/1

Der Kreistag unterstützt die Initiative der Kommunen Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemeinde Am Mellensee, Stadt Trebbin, Stadt Ludwigsfelde und Stadt Luckenwalde gemeinsam mit Industriepartnern ein Multi Energiekraftwerk auf den Flächen der ehemaligen militärischen Liegenschaft Sperenberg zu entwickeln.

Die Landrätin wird gebeten die Initiative der Kommunen auf allen Ebenen zu unterstützen und zu befördern und vierteljährlich dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung den Stand der Umsetzung des Projektes zu berichten.

Dazu wird vom Land als Eigentümer der Flächen erwartet, dass ein Arbeitsgremium zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gebietes gebildet wird. Dieses soll neben den fachlichen Stellen auch die betroffenen, mit Planungshoheit ausgestatteten Kommunen umfassen.

Vorlagennummer: 5-2531/15-LR

Der Stellenplan der Kreisverwaltung wird um eine Stelle „Sachbearbeiter/-in Leistungen nach dem AsylbLG“ (EG 9 TVöD) im Sozialamt sowie um eine Stelle „Sachbearbeiter/-in Aufenthaltsbeendigungen“ (EG 8 TVöD) im Ordnungsamt befristet für zwei Jahre erweitert.

Vorlagennummer: 5-2516/15-KT

1. Der Kreistag beruft Herrn Alexander Boldt als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung ab.
2. Der Kreistag beruft Herrn Peter Wetzels als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung.
3. Der Kreistag beruft Herrn Klaus Wigandt als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung.

Vorlagennummer: 5-2354/15-LR/2

Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 5-2479/15-IV

Novellierung des Leitbildes zur Kreisentwicklung

Vorlagennummer: 5-2505/15-II

Gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 im Land Brandenburg (U3-Zusatzausbau-Richtlinie 2015-2018) vom 5. März 2015 werden folgende drei Maßnahmen positiv votiert:

**Diakoniewerk Simeon
gGmbH**

Neubau der evangelischen Kita in Luckenwalde

Neuschaffung von Plätzen: 20
Sicherung von Plätzen: 10
Beantragte Zuwendungssumme: 649.005,94 €
Empfehlung der Verwaltung: 649.005,94 €

Stadt Zossen

Umbau und Sanierung der Kita Schöneiche

Neuschaffung von Plätzen: 8
Beantragte Zuwendungssumme: 184.643,05 €
Empfehlung der Verwaltung: 184.643,05 €

Gemeinde Niedergörsdorf

Anbau Kleinkindbereich Kita „Spielkiste“ Blönsdorf

Neuschaffung von Plätzen: 10
Sicherung von Plätzen: 8
Beantragte Zuwendungssumme: 217.420,01 €
Empfehlung der Verwaltung: 146.425,95 €

Vorlagennummer: 5-2448/15-I

Gewährung von Zuschüssen für weitere Maßnahmen der Sportförderung 2015:

Antragsteller	Bezeichnung der Maßnahme	Förderung in €
LRFV Groß Machnow e. V.	Breitensport-Reitertag in Groß Machnow	1.310,00
SV Flaeming-Skate e. V.	Arena-Sommertage in Jüterbog	3.080,00
SV Flaeming-Skate e. V.	Flaeming-Skate-Junior-Cup in Jüterbog	3.080,00
LC Jüterbog e. V.	11. Fläming-Lauf/ 11. Fläming-Gehen in Jüterbog	350,00
LRFV Groß Machnow e. V.	39. Reit- und Springturnier in Groß Machnow	2.280,00
LRFV Groß Machnow e. V.	Durchführung einer Kinderreitwoche in Groß Machnow	730,00
SV Rangsdorf 28 e. V.	Anschaffung von Trainingsausrüstung	1.500,00
SV Lok Rangsdorf e. V.	Anschaffung von Trainingsausrüstung	800,00
SV Siethen e. V.	Integrationsturnier in Siethen	710,00

Vorlagennummer: 5-2537/15-LR

1. Abweichend von der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (Beschluss Kreistag 4-1997/14-LR/2 vom 1. September 2014) werden 100.000 EUR aus den Restmitteln der Gewinnausschüttung der MBS für das Haushaltsjahr 2015 für Projektarbeit und Maßnahmen der Flüchtlingshilfe zur Verfügung gestellt.
2. Abweichend von Punkt 3.3 der o. g. Richtlinie überträgt der Kreistag seine Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe der Mittel auf die Landrätin. Eine Vorberatung in den Fachausschüssen entfällt.
3. Der Kreistag wird zeitnah über die Projekte und den Einsatz der finanziellen Mittel informiert.

Vorlagennummer: 5-2420/15-II

Der Kreistag entsendet gemäß § 44c Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) in Verbindung mit § 4 Ziffer 1 der Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des SGB II – Jobcenter Teltow-Fläming – zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Agentur für Arbeit Potsdam folgende Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming und deren Stellvertreter in die Trägerversammlung des Jobcenters Teltow-Fläming:

Vertreter/innen

Stellvertreter/innen

Frau Wehlan, Landrätin

Herr Gärtner, Beigeordneter und
Dezernent IV

Frau Gurske, Dezernentin. II

Herr Christoph, Stabsstelle SGB II

Herr Ferdinand, Kämmerer

Frau Wache, SGL
Geschäftsbuchhaltung

Luckenwalde, den 28. September 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses
des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. September 2015**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss auf seiner Sitzung im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2503/15-II

Anerkennung des „WIR e.V. Zossen gemeinnütziger Bildungsverein für Junge und Junggebliebene“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 5-2507/15-II

Verteilung der Personalstellen an den Grundschulen für den Zeitraum 2015 bis 2017

Vorlagennummer: 5-2513/15-II

„Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming“

Vorlagennummer: 5-2510/15-II

Änderung der „Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017“

Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dies schließt die Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII ein. Mit der Richtlinie kommt der Landkreis der Verpflichtung nach, einen angemessenen Teil von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Absatz 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Dabei sind jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen.

Vorrangiges Ziel des Landkreises ist es, die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemeinsam mit den Kommunen vor Ort auszugestalten und die Sozialarbeit an Schulen als ein flächendeckendes und verlässliches Angebot sowie die Sozialarbeit an Grundschulen schrittweise und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Dazu ist zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abzuschließen:

- Ziele, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche,
- Kommunikations- und Kooperationsstrukturen,
- Gesamtanzahl der geförderten und der durch die Kommune selbst finanzierten Personalstellen,
- bedarfsgerechte Anzahl der Personalstellen sowie
- finanzielle Beteiligung des Landkreises und der Kommune.

Im Rahmen einer Leistungsverpflichtung gewährt der Landkreis auf der Grundlage von §§ 1, 3, 4 Absatz 3, 74 und 80 SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1.2 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden:

- Personal- und Personalnebenkosten - Förderbereich 2.1,
- Sach- und Betriebskosten - Förderbereich 2.2,

- Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII - Förderbereich 2.3 in Form von
 - . Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - . Jugendinitiativen,
 - . Außerschulischer Bildung und
 - . Internationalen Jugendbegegnungen,
- Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73, 74 Absatz 6 SGB VIII – Förderbereich 2.4
- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII - Förderbereich 2.5.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die

- den Charakter von Sportwettkämpfen von Vereinen und Trainingslagern haben,
- gewerblich durchgeführt werden,
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder Maßnahmen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind,
- nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden,
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie
- Leistungen nach den §§ 13 Absatz 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe, die erwarten lassen, dass die Vorgaben nach den §§ 74 und 75 SGB VIII erfüllt werden (gilt nicht für den unvorhergesehenen Bedarf),
- amtsfreie Städte und Gemeinden im Landkreis sowie das Amt Dahme/Mark ,
- Jugendinitiativen (gilt nur für den Förderbereich 2.3).

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen wenden sich an:

- junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben,
- Ehrenamtliche bis 27 Jahre (Förderbereich 2.4) und
- erwachsene Multiplikatoren (Förderbereich 2.5).
-

Grundvoraussetzung für die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten ist die zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune abgeschlossene Vereinbarung zur Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule. Dies gilt nicht für die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten von Personalstellen in kreiseigenen Einrichtungen.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Absatz 4 und 72a SGB VIII vorliegt. Angelehnt an § 72a SGB VIII erklären die Jugendinitiativen in einer Selbstverpflichtung, dass das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune zu befürworten.

Die Förderung einer Fachkraft durch den Landkreis erfolgt, wenn die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, entsprechend der Qualitätsstandards tätig wird und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.¹

Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten schließt eine Förderung über diese Richtlinie nicht aus, sofern entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen. Eigenleistungen und Teilnehmerbeiträge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Projekte und Angebote der Förderbereiche 2.3 bis 2.5 können in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetrags- oder Anteilfinanzierung

Die entsprechende Finanzierungsart ist in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt.

Form der Zuwendung: Zuschuss

Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 - 2.5.

1.6 Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen schriftlich einzureichen. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden. Die Antragsfristen sind in den jeweiligen Förderbereichen festgelegt.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In den Förderbereichen 2.1 und 2.2 kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme auf Antrag zugelassen werden.

Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.

¹ Qualitätsstandards für „Sozialarbeit an Grundschule“ liegen noch nicht vor.

Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem Sachbericht und
- einem zahlenmäßigen Nachweis

entsprechend der Regelungen für die einzelnen Förderbereiche.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Beleglisten).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

1.7 Zu beachtende Vorschriften

Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Abstimmung mit dem Jugendamt hat dann zu erfolgen, wenn sich die prozentuale Aufteilung der vereinbarten Leistung in der sozialpädagogischen Arbeit um mehr als 20 % verändert. In dem Zusammenhang wird auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-G und ANBest-P hingewiesen.

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde/n,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde,
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden,
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden,
- weniger Teilnehmer im Nachweis aufgeführt sind, als ursprünglich angegeben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2. Förderbereiche**2.1 Förderung von Personal- und Personalnebenkosten**

Gefördert werden Personal- und Personalnebenkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Personal- und Personalnebenkosten wird in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Zuschuss gewährt. Darin sind die zur Verfügung gestellten Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte enthalten.

Gefördert werden Personalstellen:

- der Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Sozialarbeit am Oberstufenzentrum und an Förderschulen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Personalnebenkosten,
- der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit i. H. v. 62,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Personalnebenkosten
- der Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers mit einem Stellenanteil von 0,5 VZE i. H. v. 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 50 % und
- im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfs (flexible Stelle in Form einer 0,5 VZE) gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähige Personalkosten sind:

- Bruttogehalt,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld),
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen,
- Schwerbehindertenabgabe.

Zuwendungsfähige Personalnebenkosten sind:

- Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H. v. 800 Euro je VZE/Jahr (Umlage Zentralverwaltung, wie z. B. Bürobedarf usw.)
- Kosten für die Fortbildung und/oder Supervision i. H. v. 480 Euro je VZE/Jahr (inklusive Reisekosten).

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.

Verfahren**Antragsfrist:**

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr,
- bei Erstanträgen der Sozialarbeit an Grundschulen: 1 Monat vor Maßnahmebeginn

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des Stelleninhabers,
- Belegliste 1 (Aufschlüsselung der Personalkosten),
- Jahresarbeitsplan.

Verwendungsnachweis:

- Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres,
- Grundformular,
- Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (Das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe – Grafstat),
- Sachberichtsbogen des Landkreises, für Sozialarbeit an Grundschulen: Sachbericht erstellt auf Grundlage des Jahresarbeitsplanes,
- Beleglisten des Landkreises,
- Nachweise von Fort- und Weiterbildungen des Stelleninhabers im Maßnahmezeitraum.

2.2 Förderung von Sach- und Betriebskosten

Gefördert werden Sach- und Betriebskosten einer vom Landkreis geförderten Personalstelle, die dem Anstellungsträger bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden:

1. Sachkosten für die sozialpädagogische Arbeit

- der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (außer Sozialarbeit an Schule) i. H. v. 1.750 Euro/je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.750 Euro/je VZE/Jahr,
- der Sozialarbeit an Schule
 - . an kreiseigenen Einrichtungen i. H. v. 2.500 Euro/je VZE/Jahr
 - . an Oberschulen und Gesamtschule i. H. v. 1.250 Euro/je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.250 Euro/je VZE/Jahr,
- der Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers mit einem Stellenanteil von 0,5 VZE i. H. v. 50 Euro/Jahr mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 50 Euro/Jahr und
- im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfes (flexible Stelle) i. H. v. 1750 Euro/je 0,5 VZE/Jahr in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und i. H. v. 1.250 Euro/je 0,5 VZE/Jahr für Sozialarbeit an Schule.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kosten für pädagogisches Material,
- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten,
- Speisen und Getränke bis zu 200 Euro /VZE/Jahr,
- Fahr-/Transportkosten,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,

-
- Kosten (auch anteilig) für Erst- und Ergänzungsbeschaffungen i. H. v. bis zu 150 Euro je Einzelanschaffung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Medien (z. B. Fachliteratur, DVD, Tonträger usw.),
 - Telefon und Internet.

2. Betriebskosten für die Umsetzung der Maßnahmen

- der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (außer Sozialarbeit an Schule) i. H. v. 1.100 Euro/je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.100 Euro/je VZE/Jahr und
- im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfes (flexible Stelle) i. H. v. 1.100 Euro/je 0,5 VZE/Jahr.

Zuwendungsfähige Betriebskosten sind:

- Wasser/Abwasser,
- Müll,
- Energie, Brennstoffe,
- Miete und Pacht für Gebäude, Mobiliar und technische Geräte,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen,
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen),
- Reinigungsmittel.

Nicht gefördert werden:

- investive Vorhaben.

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)

Verwendungsnachweis:

- Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres,
- Grundformular,
- Beleglisten des Landkreises

2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII

Die Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Absatz 3 SGB VIII orientieren und an die Interessen junger Menschen anknüpfen. Junge Menschen werden durch ihre aktive Mitgestaltung an diesen Projekten zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt.

Die Projekte müssen als Gruppenaktivität mindestens 6 Teilnehmer umfassen.

Gefördert werden folgende Angebote/Projekte:

1. Jugendarbeit (JA) in Sport, Spiel und Geselligkeit

Träger und Vereine können, sowohl träger- als auch einrichtungsübergreifend, sozialräumliche Projekte und Angebote gemeinsam durchführen und darüber hinaus andere Akteure des Sozialraumes einbeziehen.

Die Projekte und Angebote sollen Spaß machen und die Gelegenheit bieten, Gleichaltrige bzw. -gesinnte zu treffen. Das Angebot bietet jungen Menschen die Gelegenheit, untereinander und mit den Fachkräften in Kontakt zu treten. Es bietet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit für weiterführende Gespräche.

2. Jugendinitiativen

Jugendinitiativen sind lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen ohne feste Organisationsstrukturen.

Eine Förderung erfolgt, wenn Projekte von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die jungen Menschen sollen durch ihre aktive Gestaltung dieser Projekte zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt werden.

3. Außerschulische Bildung

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung tragen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Jungen Menschen wird damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinanderzusetzen.

Gefördert werden themen- und erlebnisorientierte Angebote, wie z. B. allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese Angebote erfolgen mit fachlicher Begleitung und können z. B. als Seminare, Workshops und Aktionstage durchgeführt werden.

4. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben das Ziel, durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen die interkulturelle Kompetenz zu fördern. Durch Erfahrungsaustausch tragen sie dazu bei, Verständnis für andere Kulturen, Glaubensrichtungen und soziale Wertvorstellungen zu entwickeln. Sie fördern das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und leisten damit einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Rassismus.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden (bezogen auf ein Projekt je Antragsteller im Jahr):

- Projekte der JA in Sport, Spiel und Geselligkeit bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte von Jugendinitiativen bis i. H. v. 300 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte der außerschulischen Bildung bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte der internationalen Jugendbegegnung bis i. H. v. 1.500 Euro/Projekt/Jahr.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kosten für pädagogisches Material,
- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten,
- Speisen und Getränke bis 10% der zuwendungsfähigen Projektausgaben
- Fahr-/Transportkosten,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Fachliteratur, Medien (z.B. DVD, Tonträger).

Nicht gefördert werden:

- Investive Vorhaben,
- Betriebskosten, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen.

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Nachweis der Veröffentlichung (z. B. Amts-/Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, Plakate usw.),
- Nachweis von Bildungsstunden durch die Fachkräfte bzw. Fachreferenzen (bei Bildungsveranstaltungen),
- Projektbeschreibung, die Auskunft gibt über
 - . die Zielgruppe und deren Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung,
 - . die Ziele, Inhalte und Anzahl der Teilnehmer,
- Befürwortung der Kommune (nur bei Projekten von Jugendinitiativen).

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),
- Teilnehmerliste mit Adresse und Unterschrift des Teilnehmers bei internationalen Jugendbegegnungen,
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).

2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73, 74 Absatz 6 SGB VIII

Ehrenamtliche Mitarbeiter bilden heute mehr denn je einen wichtigen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche Ehrenamtliche arbeiten in den verschiedensten Arbeitsfeldern mit und liefern mit viel Engagement wichtige Impulse. Daher ist es wichtig, denen, die in diesem gesellschaftlich äußerst wichtigen Bereich tätig sind - in vielen Fällen Jugendliche und junge Erwachsene - die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu geben. In der Vergangenheit konnten bereits durch die Einführung und zunehmende Akzeptanz der Jugendleitercard (JuLeiCa) wichtige Akzente gesetzt werden.

Der Landkreis will mit der Förderung von kontinuierlichen Fortbildungen zu aktuellen aber auch klassischen Themen das ehrenamtliche Engagement unterstützen und fördern.

Gefördert wird die Fortbildung von Personen:

- die ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind,
- die ein Mindestalter von 16 Jahre haben und
- deren ehrenamtliche Tätigkeit mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe bestätigt wird.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden:

- Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen bis zu 80 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 150 Euro pro Person/Jahr.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kursgebühren,
- Fahrkosten,
- Unterkunft.

Nicht gefördert werden:

- Ausgaben für Speisen und Getränke.

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag,
- Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger,
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen).

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),
- Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).

2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz fördert die Lebenskompetenz von jungen Menschen, in dem Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet somit den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikatoren.

Das inhaltliche Spektrum der Angebote ist breit gefächert, z. B.:

- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz,
- Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz,
- Suchtprävention,
- gesundheitliche Aufklärung/Aids-Prävention,
- Okkultismus und Sektenproblematik.

Voraussetzung für eine Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des Kinder- und Jugendschutzes. Für die Durchführung dieser Themenveranstaltungen müssen die Referenten oder andere Personen fachlich geeignet sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden:

1. Jugendschutzprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr
Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die Aussage gibt über die
 - Zielgruppe und deren Bedarf,
 - Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes,
 - Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten,
- Fahr-/Transportkosten,
- Kosten für pädagogisches Material,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien (z. B. Fachliteratur, DVD, Tonträger usw.).

Nicht gefördert werden:

- ausschließliche Tanz- und Discoververanstaltungen,
- Ausgaben für Lebensmittel,
- Fahrkosten außerhalb von Honorarverträgen.

2. Anleitung und Fortbildung von Multiplikatoren mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 400 Euro/Projekt/Jahr

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Honorarkosten (einschl. Fahrkosten).

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag,
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),
- Ausführlicher Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

3. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt bis 31.12.2017.

4. Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung der einzelnen Förderbereiche stehen als Datei zum Download zur Verfügung.

Luckenwalde, den 28. September 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Oktober 2015**

Am Donnerstag, dem 15. Oktober 2015, um 17 Uhr, findet die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in 14974 Ludwigsfelde, Teltowkehre 20, statt.

Tagesordnung***Öffentlicher Teil der Sitzung***

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift der 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.06.2015
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2014 (VV 017/15)
8. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2014 (VV 018/15)
9. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers (VV 019/15)
10. Abwahl und Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verbandsvorstandes (VV 020/15)
11. Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) als Stellvertreter/in in der Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH (VV 021/15)
12. Abberufung und Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (VV 022/15)

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über die Vergabe von Leistungen zur Übernahme und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (VV 023/15)

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Ludwigsfelde, den 25.09.2015

Hohlfeld
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher